

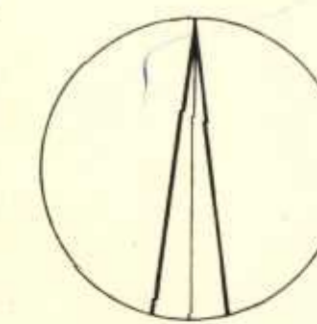
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES [Symbol]
- BAUGRENZE [Symbol]
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE [Symbol]
- REINE WOHNGEBIETE WR
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE II
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ 0,4
- BESONDERE BAUWEISEN REIHENHÄUSER RH
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF [Symbol]
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET [Symbol]
- VORHANDENE BAUTEN [Symbol]

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1:1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 13. Juli 1971

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN EIDELSTEDT 43 AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 320

Dreiunddreißigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 13. Juli 1971

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus der Anlage.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 13. Juli 1971

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 43

Vom 13. Juli 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 43 für den Geltungsbereich Dörpsweg — Nordgrenze des Flurstücks 1203 der Gemarkung Eidelstedt — Steinwiesenweg — Niendorfer Gehege — über die Flurstücke 1185, 1186, 1181, 1187 und 1191 der Gemarkung Eidelstedt — Steinwiesenweg — Wurtkamp — über die Flurstücke 1201 und 1199 der Gemarkung Eidelstedt — Eidelstedter Dorfstraße — über das Flurstück 1317 der Gemarkung Eidelstedt — Eidelstedter Dorfstraße — über das Flurstück 1285 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann

niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juli 1971.

Der Senat